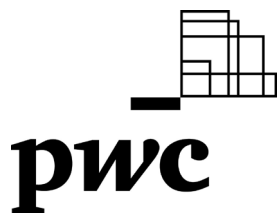


# Bericht

SKIDATA GmbH,  
Grödig/Salzburg

Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2024

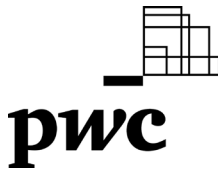


# Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht .....	4
3.2.	Erteilte Auskünfte .....	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) ..	4
3.3.1.	Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Verstöße gegen rechtliche Vorschriften).....	4
4.	Bestätigungsvermerk .....	6

# Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024 .....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 .....	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024.....	3
Lagebericht.....	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	5



PwC Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH -  
Zweigniederlassung Salzburg  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg  
Tel.: +43 662 2195-0  
Fax: +43 662 2195-5798  
E-Mail: at\_office\_sbg@pwc.com  
www.pwc.at

An die  
Geschäftsführung und die  
Mitglieder des Aufsichtsrats der  
SKIDATA GmbH  
Untersbergstraße 40  
5083 Grödig/Salzburg

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2024 der SKIDATA GmbH, Grödig/Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB und um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB. Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Anton Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat verwiesen. Die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis September 2025 (Hauptprüfung) durch. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

## 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

### 3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

#### 3.3.1. Hinweise nach § 273 Abs. 2 1. Satz UGB (Verstöße gegen rechtliche Vorschriften)

Wir haben folgende Tatsache festgestellt:

#### **Schwerwiegender Verstoß der gesetzlichen Vertreter gegen § 30i GmbHG**

Gemäß § 30i Abs. 3 GmbHG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) verpflichtet, pro Geschäftsjahr vier Aufsichtsratssitzungen einzuberufen. Darüber hinaus schreibt das Gesetz vor, dass die Sitzungen vierteljährlich stattfinden müssen.

Im vorliegenden Fall fanden im Geschäftsjahr 2024 nur drei Aufsichtsratssitzungen statt. Der Grund für diesen Verstoß war der Eigentümerwechsel im September 2024. Der bisherige Aufsichtsrat, der sich aus Vertretern des ehemaligen Gesellschafters zusammensetzte, sah sich nicht mehr für die Abhaltung von Sitzungen verantwortlich, sodass die für September geplante Sitzung nicht mehr stattfand, was dazu führte, dass im Geschäftsjahr 2024 nur drei Sitzungen stattfanden.

Redepflicht wurde gegenüber der Geschäftsführung mit Schreiben vom 14. Mai 2025 für obenstehenden Sachverhalt ausgeübt.

Darüber hinaus haben wir bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die weitere schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der SKIDATA GmbH, Grödig/Salzburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg  
15. September 2025

PwC Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH -  
Zweigniederlassung Salzburg

Mag. Dr. Anton Pichler  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen



31. Dezember 2024

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2024 BIS 31. DEZEMBER 2024**

	2024		2023	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		141.263.085,79		145.902
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		(346.354,40)		(213)
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	-		-	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-		-	
c) Übrige	4.411.486,65		3.724	
		4.411.486,65		3.724
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	(70.500.507,53)		(79.405)	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	(1.287.901,86)		(1.405)	
		(71.788.409,39)		(80.809)
5. Personalaufwand				
a) Löhne	-		-	
b) Gehälter	(28.856.888,52)		(26.009)	
c) Soziale Aufwendungen	(8.506.243,08)		(8.105)	
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -526.034 (2023 TEUR -144)				
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -7.342.171 (2023 TEUR -7.280)				
		(37.363.131,60)		(34.114)
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0 (2023 TEUR 692)	(5.908.935,34)		(6.526)	
b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	-		-	
		(5.908.935,34)		(6.526)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 16 fallen	(41.189,84)		(53)	
b) Übrige	(18.840.197,46)		(21.962)	
		(18.881.387,30)		(22.015)
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)</b>		<b>11.386.354,41</b>		<b>5.950</b>
9. Erträge aus Beteiligungen		2.532.060,40		2.652
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.222.175 (2023 TEUR 1.875)				
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.286.885,28		2.202
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.286.836 (2023 TEUR 2.174)				
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		12.618.076,39		2.531
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen		(1.920.060,28)		(1.707)
davon Abschreibungen EUR 1.920.060 (2023 TEUR 458)				
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.896.883 (2023 TEUR 1.850)				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(1.793.760,29)		(2.484)
davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 499.864 (2023 TEUR 634)				
<b>14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzerfolg)</b>		<b>13.723.201,50</b>		<b>3.194</b>
<b>15. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 14)</b>		<b>25.109.555,91</b>		<b>9.144</b>
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		(711.215,30)		2.102
davon Erträge aus Steuergutschriften EUR 0 (2023 TEUR 0)				
davon Auflösung von nicht bestimmungsgemäß verwendeten Steuerrückstellungen EUR 0 (2023 TEUR 0)				
davon latente Steuern EUR 255.163 (2023 TEUR 1.922)				
davon Weiterbelastungen an Gruppenmitglieder EUR 256.164 (2023 TEUR 270)				
davon Weiterbelastungen vom Gruppenträger EUR 0 (2023 TEUR 0)				
<b>17. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>24.398.340,61</b>		<b>11.246</b>
<b>18. Jahresüberschuss</b>		<b>24.398.340,61</b>		<b>11.246</b>
<b>19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss = Jahresgewinn</b>		<b>24.398.340,61</b>		<b>11.246</b>
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		91.286.326,44		80.040
<b>21. Bilanzgewinn</b>		<b>115.684.667,05</b>		<b>91.286</b>

**SKIDATA GmbH, Grödig/Salzburg**

**Anhang für das Geschäftsjahr 2024**

### **A. Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 hat die Geschäftsführung die Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Gesellschaft ist als große Gesellschaft gemäß §221 UGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in §201 Abs.2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Die Vorjahreszahlen wurden bei den Positionen „Anteile an verbundenen Unternehmen“ sowie „Ausleihungen an verbundenen Unternehmen“ und „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ angepasst. Die Anpassung betrifft die korrekte Zuordnung der Wertberichtigungen einzelner Positionen.

Mit 31.12.2023 ist in Österreich das neue Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) in Kraft getreten. Inländische Geschäftseinheiten multinationaler und rein inländischer Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von mindestens MEUR 750 in zumindest zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre fallen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, in den Anwendungsbereich des MinBestG. Die Skidata GmbH ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe (mit der Kudelski Gruppe mit Sitz in Chesseaux sur Lausanne als oberste Muttergesellschaft), die diese Schwellenwerte überschreitet.

Skidata GmbH fällt damit in den Anwendungsbereich des MinBestG. Neben der Skidata GmbH hat der Konzern noch weitere österreichische Geschäftseinheiten. Eine Bewertung der durch das MinBestG resultierenden Steuerbelastung für das Wirtschaftsjahr 2024 für die österreichischen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe hat ergeben, dass der Konzern in Österreich einem Effektivsteuersatz von mehr als 15% unterliegt. Folglich kann für das Wirtschaftsjahr 2024 ein temporärer CbCR-Safe-Harbour gem. § 55 MinBestG in Anspruch genommen werden. Der aus dem MinBestG resultierende Steueraufwand beträgt damit EUR Null. Zum 31.12.2024 ergeben sich folglich keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Gemäß § 198 Abs. 10 Satz 3 Z 4 UGB werden latente Steuern, die aus der Anwendung des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes entstehen, nicht angesetzt.

**B. Konzernverhältnisse**

Die Gesellschaft wurde zum 13. September 2024 an den schwedischen ASSA ABLOY Konzern verkauft. Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft von ASSA ABLOY und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis. Bis zum Verkauf war die Gesellschaft eine 100%ige Tochtergesellschaft der Kudelski S.A., Cheseaux-sur-Lausanne, Schweiz, und stand mit ihrer ehemaligen Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Die Kudelski S.A., Cheseaux-sur-Lausanne, Schweiz, stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf. Die Aktien der Gesellschaft notieren an der Züricher Börse. Der von der Muttergesellschaft erstellte Konzernabschluss wird im Internet unter <https://www.nagra.com/investors/publications> veröffentlicht.

Von der Ausnahme gemäß §245 UGB wurde Gebrauch gemacht. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der Kudelski S.A., Cheseaux-sur-Lausanne, Schweiz, wirkt somit gemäß §245 UGB befreiend.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß §238 Abs.1 Z20 UGB werden nicht angegeben, da sie dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würden.

Die Skidata GmbH ist Gruppenträger in einer in Österreich gebildeten Steuergruppe mit ihrer Tochtergesellschaft SKIDATA Austria GmbH. Im Hinblick auf die einseitige Belastung des Gruppenträgers als Steuerschuldner für die Körperschaftsteuer im Außenverhältnis und die damit verbundenen Vermögensverschiebungen wurde ein entsprechender Steuerumlagevertrag abgeschlossen. Die Steuerumlage beträgt 23 % der positiven Einkünfte; bei negativen Einkünften des Gruppenmitglieds beträgt die negative Steuerumlage des Gruppenträgers an das Gruppenmitglied 23 % der zugewiesenen negativen Einkünfte, soweit sie in einem zusammengefassten positiven Ergebnis des Gruppenträgers gedeckt sind. Der nicht gedeckte Teil ist evident zu halten und in den Folgejahren zu verrechnen.

## C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

### 1. Anlagevermögen

#### 1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Kundenstamm	5 - 10
Software	4
Technologie	4
Sonstige	3

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

#### 1.2. Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

	Jahre
Gebäude	20 - 40
EDV-Anlagen, PC & Peripherie	3
Kraftfahrzeuge, Anhänger etc.	5
Büromaschinen	3
Server, Storage, Netzwerkkomponenten	6
Infrastruktur, Serverraum-Infrastruktur	10
Werkzeuge	8
sonstige Büroeinrichtung	3

Die selbst erstellten Anlagen wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten aktiviert.

Für Herstellungsprozesse, die im Geschäftsjahr 2024 begonnen haben, werden die Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000 wurden im Jahr der Anschaffung.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

### **1.3. Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten, bzw. den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten zum Bilanzstichtag, bewertet.

### **1.4. Zuschreibungen zum Anlagevermögen**

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

## **2. Umlaufvermögen**

### **2.1. Vorräte**

Die Bewertung der Vorräte erfolgt bei den Projekten vorwiegend mittels Identitätspreisverfahren. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Bewertung mittels FIFO-Verfahren.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

### **2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten - abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen - bilanziert.

Forderungen in Fremdwährungen werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

### **2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Die auf Fremdwährung lautenden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

## **3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## **4. Aktive latente Steuern**

Aktive latente Steuern in Höhe von 23% werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern für bestehende steuerliche Verlustvorträge in jenem Ausmaß gebildet, als ausreichende passive latente Steuern vorhanden sind, oder darüber hinaus überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Nutzung dieser Verlustvorträge in Zukunft zur Verfügung stehen wird.

## 5. Rückstellungen

### 5.1. Abfertigungsrückstellungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" (Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Methode der laufenden Einmalprämien unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P mit einem Rechnungszinssatz von 3,5% (Vorjahr: 4,0%) und einem Pensionsalter von 58 Jahren für Frauen bzw. von 63 Jahren für Männer. Der Berechnung wurden ein Gehaltstrend von 3,0% (Vorjahr: 4,0%) sowie eine Fluktuation von 0% (Vorjahr 0%) für Abfertigungen und 5,56% (Vorjahr 11,0%) für Jubiläum, abhängig von der Dauer der Dienstzugehörigkeit, zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Stichtagszinssatz. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Der Ansammlungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet, und reicht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem vollständige Unverfallbarkeit eintritt.

### 5.2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen sind unter Punkt 5.1 beschrieben.

## 6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit ihrem Erfüllungsbetrag. Rentenverpflichtungen werden zum Barwert der zukünftigen Auszahlung bewertet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

### Aufgliederung von gemäß §223 Abs.6 Z 2 UGB zusammengefassten Posten

Vom Wahlrecht, einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen, wurde Gebrauch gemacht.

**D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz****Aktiva****1. Anlagevermögen****1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden Kundenlisten sowie EDV-Programme ausgewiesen. Die Abschreibung erfolgt über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren.

**1.2. Sachanlagen**

Die **finanziellen Verpflichtungen** der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäfts- jahren EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	617.029,00	682.107,00
	<u>617.029,00</u>	<u>682.107,00</u>

Vorjahr:	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäfts- jahren EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	720.878,00	1.158.504,00
	<u>720.878,00</u>	<u>1.158.504,00</u>

## 1.3. Finanzanlagen

	Buchwert	Höhe	Höhe des	Ergebnis des
	am	des	Eigen-	laufenden
	31.12.2024	Anteils	kapitals <sup>1)</sup>	Geschäftsjahres
	EUR	%	TEUR	1)
				TEUR
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</b>				
SKIDATA S.r.l., Bozen, Italien	7.295.653,50	100,00	9.136	538
SKIDATA Aktiengesellschaft, Diepoldsau, Schweiz	1.883.449,60	100,00	5.494	688
SKIDATA Deutschland GmbH, Landshut, Deutschland	87.636,98	100,00	3.800	537
SKIDATA Scandinavia AB, Kil, Schweden	192.747,75	100,00	1.638	409
SKIDATA Benelux B.V., Barendrecht, Niederlande	91.029,99	100,00	2.980	347
SKIDATA France S.A.S., Montmelian, Frankreich	3.500.000,00	100,00	3.266	675
SKIDATA K.K., Tokio, Japan	882.353,94	100,00	1.630	276
SKIDATA SA/NV, Brüssel, Belgien	3.859.936,84	100,00	2.070	104
SKIDATA IBERICA, S.L., Madrid, Spanien	816.000,00	51,00	3.572	1.647
SKIDATA Chile SpA, Chile	1,00	60,00	-7.708	-366
SKIDATA South Africa (Pty.) Ltd, Johannesburg, Südafrika	465.960,00	70,00	-6.347	-928
SKIDATA Malaysia Sdn Bhd, Malaysia	1,00	100,00	-388	217
SKIDATA Bilisim ve Tic. Ltd. Sti., Türkei	944.843,21	100,00	948	428
SKIDATA Uruguay S.A., Uruguay	0,00	100,00	-0	58
SKIDATA Solucoes e Servicos em Tecnologia Ltda, Brasilien	1,00	99,99	-6.425	-1.573
SKIDATA Technologies Bangalore Private Limited, Indien	1.276,51	99,99	484	64
SKIDATA Tunisia Sarl, Tunesien	3.290,00	100,00	69	15
SKIDATA ACCESS AND REVENUE MANAGEMENT SOLUTIONS MEXICO, Mexiko	777.000,00	100,00	-3.423	-3.177
APT-SKIDATA Ltd., Harrow, Großbritannien	505.120,66	26,00	498	281
SKIDATA Parking Systems Ltd., Hongkong, Volksr. China	183.554,50	26,00	0	0
SKIDATA (Indien) Private Ltd., Mumbai, Indien	1.042.067,08	49,00	1.367	83
SJack GmbH, Rankweil Österreich	16.852,00	26,00	0	0
Swisspeak Experience SA, Sierre, Schweiz	0,00	45,00	0	0
SKIDATA Middle East LLC, Dubai, VAE	232.154,61	49,00	467	134
SKIDATA Ireland Ltd, Belfast, Irland	1.115.557,70	100,00	1.510	62
SKIDATA Argentina SRL, Buenos Aires, Argentinien	0,00	99,94	0	0
SKIDATA Austria GmbH, Salzburg, Austria	2.494.665,04	100,00	3.337	674
SKIDATATRENDS LDA, Lissabon, Portugal	131.472,00	99,00	484	38
Ski Performance AS	310.595,46	10,00	0	0
	<b>26.833.220,37</b>			

1) Die Informationen zu den Beteiligungsunternehmen stammen aus den konzerninternen Berichtspaketen der Gesellschaft

\*) Eigenkapitalkonsolidierung

## Vorjahr

	Buchwert	Höhe	Höhe des	Ergebnis des
	am	des	Eigen-	laufenden
	31.12.2023	Anteils	kapitals <sup>1)</sup>	Geschäftsjahres
	EUR	%	TEUR	1) TEUR
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen</b>				
SKIDATA S.r.l., Bozen, Italien	7.295.653,50	100,00	8.598	234
SKIDATA Aktiengesellschaft, Diepoldsau, Schweiz	1.883.449,60	100,00	4.824	238
SKIDATA Deutschland GmbH, Landshut, Deutschland	87.636,98	100,00	3.263	526
SKIDATA Scandinavia AB, Kil, Schweden	192.747,75	100,00	1.275	147
SKIDATA Benelux B.V., Barendrecht, Niederlande	91.029,99	100,00	2.632	395
SKIDATA France S.A.S., Montmelian, Frankreich	3.500.000,00	100,00	2.674	394
SKIDATA K.K., Tokio, Japan	882.353,94	100,00	1.426	646
SKIDATA SA/NV, Brüssel, Belgien	3.859.936,84	100,00	2.666	123
SKIDATA IBERICA, S.L., Madrid, Spanien	816.000,00	51,00	3.341	1.352
SKIDATA RU LLC, Moskau, Russland	1,00	100,00	0	2.461
SKIDATA Chile SpA, Chile	1,00	60,00	-7.580	-37
SKIDATA South Africa (Pty.) Ltd, Johannesburg, Südafrika	365.960,00	70,00	-5.144	71
SKIDATA Malaysia Sdn Bhd, Malaysien	1,00	100,00	-565	-124
SKIDATA Bilisim ve Tic. Ltd. Sti., Türkei	944.843,21	100,00	498	419
SKIDATA Uruguay S.A., Uruguay	972,13	100,00	-57	-51
SKIDATA Solucoes e Servicos em Tecnologia Ltda, Brasilien	1,00	99,99	-6.014	195
SKIDATA Technologies Bangalore Private Limited, Indien	1.276,51	99,99	405	9
SKIDATA Australasia Ltd., Australien	5.323.033,92	100,00	6.711	1.398
SKIDATA Tunisia Sarl, Tunesien	9.990,00	100,00	-702	-60
SKIDATA ACCESS AND REVENUE MANAGEMENT SOLUTIONS MEXICO, Mexiko	777.000,00	100,00	-517	476
APT-SKIDATA Ltd., Harrow, Großbritannien	505.120,66	26,00	0	0
SKIDATA Parking Systems Ltd., Hongkong, Volksr. China	183.554,50	26,00	0	0
SKIDATA (Indien) Private Ltd., Mumbai, Indien	1.042.067,08	49,00	0	0
Slack GmbH, Rankweil Österreich	16.852,00	26,00	0	0
Swisspeak Experience SA, Sierre, Schweiz	27.839,64	45,00	0	0
SKIDATA Middle East LLC, Dubai, VAE	36.842,11	49,00	309	174
SKIDATA Ireland Ltd, Belfast, Irland	1.115.557,70	100,00	1.380	50
SKIDATA Argentina SRL, Buenos Aires, Argentinien	1,00	99,94	0	0
Cytel Co. Ltd, Shanghai, China	0,00	51,00	0	14
SKIDATA Austria GmbH, Salzburg, Austria	2.494.665,04	100,00	3.368	783
SKIDATATRENDS LDA, Lissabon, Portugal	131.472,00	99,00	446	59
Ski Performance AS	310.595,46	10,00	0	0
	<b>31.896.455,56</b>			

1) Die Informationen zu den Beteiligungsunternehmen stammen aus den konzerninternen Berichtspaketen der Gesellschaft

## 2. Umlaufvermögen

### 2.1. Vorräte

In den Vorräten wurden Wertberichtigungen in Höhe von 1.336.176,20 EUR (Vorjahr: TEUR 1.841) gebildet.

Festwerte kamen nicht zur Anwendung.

### 2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.441.642,22		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	60.611.407,29		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.682.100,74		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	7.085.905,76		
	71.821.056,01	0,00	0,00

Vorjahr TEUR:

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.346		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	78.090		
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.255		
4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	4.980		
	87.670	0,00	0,00

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie einer Finanzierung von ASSA ABLOY i.H. von EUR 32.892.987 (Vorjahr: 0) ausgewiesen.

Mit Verkauf im September 2024 wurden alle externen Bankfinanzierungen komplett zurückbezahlt, was eine Stärkung der Cash Struktur und des Liquiditätsmanagement bedeutet.

Als neue Cash Management Strategie wurde Cash Pooling und Intercompany Netting eingeführt, in enger Zusammenarbeit mit dem Treasury Team in Schweden und passend zur neuen Struktur der Muttergesellschaft.

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

Im Posten „sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge enthalten, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Forderungen gegenüber Finanzbehörden	5.763.494,15	4.530

**3. Aktive Rechnungsabgrenzung**

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
sonstige Abgrenzungen	2.045.353,80	1.713

**4. Aktive latente Steuern**

Die aktiven latenten Steuern, die mit einem Steuersatz von 23% angesetzt werden, beruhen auf folgenden temporären Differenzen:

	temporäre Differenzen	latente Steuern
	EUR	EUR
Verlustvortrag Gruppenträger	15.000.000,00	3.450.000,00
Personalrückstellungen	2.599.950,05	597.988,51
Beteiligungen	3.314.965,49	762.442,06
Anlagevermögen	749.215,34	172.319,53
Sonstige Rückstellungen	61.024,82	14.035,71
Geldbeschaffungskosten	8.211,98	1.888,76
Saldo zum 31.12.2024	<u>21.733.367,68</u>	<u>4.998.674,57</u>

**Passiva****1. Eigenkapital****Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.633.641,71.

**Vorschlag Ergebnisverwendung**

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und schließt den Jahresabschluss des laufenden Jahres in Höhe von 24.398.340,61 Euro ein.

**2. Rückstellungen**

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich aus folgenden Rückstellungen zusammen:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Rückstellungen f. Jubiläumsgelder	2.860.733,35	3.039
Rückstellungen f. n. konsumierte Urlaube	398.530,84	364
Rückstellung f. Altersteilzeit	0,00	0
Personalabgrenzung Prämien	1.198.129,57	897
Rückstellungen f. Garantien	581.440,64	784
Rückstellung f. Beratungskosten	65.232,41	149
Rückstellungen f. Invalidenausgleichstaxe	59.184,00	62
Rückstellungen f. ausstehende Eingangsrechnungen	837.667,50	2.668
Rückstellungen Sonstige	90.249,61	0
	<u>6.091.167,92</u>	<u>7.964</u>

**3. Verbindlichkeiten**

	Bilanzwert 31.12.2024	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert	Art und Form der dinglichen Sicherheiten
	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.052,91			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	335.824,12			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.034.433,79			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.544.286,61			
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.361.892,71			
	<b>14.314.490,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Vorjahr:

	Bilanzwert 31.12.2023	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert	Art und Form der dinglichen Sicherheiten
	EUR	EUR	EUR	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.781.184,62			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	836.692,87			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.263.425,32			
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.006.609,54			
5. sonstige Verbindlichkeiten	1.228.748,82			
	<b>71.116.661,17</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** enthalten Finanzverbindlichkeiten in Höhe von EUR 0 (Vorjahr: TEUR 20.094) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 1.248.470,27 (Vorjahr: TEUR 1.502).

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten folgende wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Verrechnung GKK Salzburg	699.978,53	611
Verrechnung GKK Kärnten	96.538,92	76
Verrechnung GKK Niederoesterreich	7.096,74	4
Verrechnung GKK Vorarlberg	1.176,04	0

**4. Passive Rechnungsabgrenzung**

	31.12.2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Sonstige Abgrenzungen	<u>76.486,00</u>	<u>0</u>

**E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Aufgliederung von gemäß § 223 Abs. 6 Z 2 UGB zusammengefassten Posten:

Die Schutzklausel gemäß § 240 UGB wurde in Anspruch genommen.

**2. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen**

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 155.704,41 (Vorjahr: TEUR 144) enthalten.

**3. Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder**

Im Posten „Gehälter“ sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 210.685,48 (Vorjahr: TEUR 135) enthalten.

**4. Erträge aus Beteiligungen**

	2024	Vorjahr TEUR
aus Beteiligungen	2.222.174,58	1.875
	<u>2.222.174,58</u>	<u>1.875</u>

**5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer 2024 betragen EUR 65.600 (exkl.USt. u. Barauslagen). Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer 2023 sind im Konzernabschluss der Kudelski S.A., Cheseaux-sur-Lausanne, Schweiz, offengelegt.

**F. Sonstige Angaben****1. Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer****1.1 Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl**

	2024	Vorjahr
Angestellte	414	377
<b>Gesamt</b>	<u>414</u>	<u>377</u>

## 1.2 Organe

### a) Vorschüsse

Es wurden keine Vorschüsse und/oder Kredite an Organe der Gesellschaft gewährt.

### b) Zusammensetzung der Geschäftsführung

David Luken, Phoenix/AZ/USA

Ing. Michael Gradnitzer, Grödig/Salzburg

Ing. Robert Weiskopf, Phoenix/AZ/USA

### c) Bezüge

Die Gesamtbezüge (inkl. Sonderzahlungen) des Vorstandes betragen im Geschäftsjahr 2024 EUR 700.604,20.

Herr David Luken bezieht im Geschäftsjahr 2024 keinen Bezug in Österreich.

### d) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Bedingt durch den Verkauf an ASSA ABLOY gab es folgende Änderung im Supervisory Board. Die neuen Board Mitglieder sitzen ebenfalls in der Schweiz:

Laurent Dassault, Cheseaux-sur-Lausanne, Schweiz (Vorsitzender) bis 12.09.2024

Mauro Saladini, La Croix/Lutry, Schweiz (Stellvertreter des Vorsitzenden) bis 12.09.2024

André Kudelski, Lutry, Schweiz bis 12.09.2024

Patrick Foetisch, Villars-sur-Ollon, Schweiz bis 12.09.2024

Marina Lindholm, Zurich Fehraltorf, Schweiz, ab 13.09.2024

Anders Revin, Zurich Fehraltorf, Schweiz, ab 13.09.2024

Thomas Moser, Zurich Fehraltorf, Schweiz, ab 13.09.2024

Markus Kast, Zurich Fehraltorf, Schweiz, ab 13.09.2024

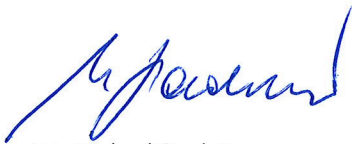
Die Tätigkeit des Aufsichtsrates wurde, wie im Vorjahr, im Geschäftsjahr nicht vergütet.

**2. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.



David Luken  
CEO



Ing. Michael Gradnitzer  
MANAGING DIRECTOR



Ing. Robert Weiskopf  
CSO

Grödig/Salzburg, den 15.09.2025

**ANLAGE SP I E G E L G E M Ä S S § 226 (1) U G B P E R 31. D E Z E M B E R 2024**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Stand 31.12.2024	kumulierte Abschreibungen					Stand 31.12.2024	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2023
	Vortrag 01.01.2024	Zugänge	davon aktivierte Zinsen	Umbuchungen	Abgänge		Vortrag 01.01.2024	Zugänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR			
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Software und Rechte	42.540.685,35	-	-	2.219.162,41	-	44.759.847,76	35.030.465,48	3.315.842,20	-	-	-	38.346.307,68	6.413.540,08	7.510.219,87
2. Geleistete Anzahlungen	114.313,14	2.113.545,11	-	(2.219.162,41)	8.695,84	(0,00)	-	-	-	-	-	-	(0,00)	114.313,14
	42.654.998,49	2.113.545,11	-	-	8.695,84	44.759.847,76	35.030.465,48	3.315.842,20	-	-	-	38.346.307,68	6.413.540,08	7.624.533,01
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	14.056.165,48	-	-	211.632,37	-	14.267.797,85	5.412.781,60	558.361,22	-	-	-	5.971.142,82	8.296.655,03	8.643.383,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.043.317,41	-	-	1.083.989,52	4.440,00	19.122.866,93	11.346.707,85	1.320.302,20	-	-	2.173,68	12.664.836,37	6.458.030,56	6.696.609,56
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.614.965,22	-	-	417.612,17	-	17.032.577,39	15.016.043,58	523.565,06	-	-	-	15.539.608,64	1.492.968,75	1.598.921,64
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	76.182,97	2.071.070,42	-	(1.713.234,06)	3.820,49	430.198,84	-	-	-	-	-	-	430.198,84	76.182,97
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	-	190.864,66	-	-	190.864,66	-	-	190.864,66	-	-	-	190.864,66	-	-
	48.790.631,08	2.261.935,08	-	-	199.125,15	50.853.441,01	31.775.533,03	2.593.093,14	-	-	-	34.175.587,83	16.677.853,18	17.015.098,05
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	36.978.681,33	295.312,50	-	755.000,00	7.598.008,05	30.430.985,78	7.168.255,11	361.700,00	-	400.000,00	2.274.000,00	5.655.955,11	24.775.030,67	29.810.426,22
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.000.958,71	150.000,00	-	(755.000,00)	981.750,12	14.414.208,59	8.688.016,00	1.535.183,25	-	(400.000,00)	-	9.823.199,25	4.591.009,34	7.312.942,71
3. Beteiligungen	2.086.029,34	-	-	-	27.839,64	2.058.189,70	-	-	-	-	-	-	2.058.189,70	2.086.029,34
	55.065.669,38	445.312,50	-	-	8.607.597,81	46.903.384,07	15.856.271,11	1.896.883,25	-	-	2.274.000,00	15.479.154,36	31.424.229,71	39.209.398,27
	<b>146.511.298,95</b>	<b>4.820.792,69</b>	-	-	<b>8.815.418,80</b>	<b>142.516.672,84</b>	<b>82.662.269,62</b>	<b>7.805.818,59</b>	-	-	<b>2.467.038,34</b>	<b>88.001.049,87</b>	<b>54.515.622,97</b>	<b>63.849.029,33</b>

## Lagebericht 2024 der SKIDATA GmbH, Grödig/Salzburg

gem. § 243, 243a UGB

SKIDATA ist ein international führendes Unternehmen im Bereich Zutrittskontrolllösungen, Besucher- und Umsatzmanagement. Weltweit sorgen über 10.000 SKIDATA Installationen in Skigebieten, Stadien, Flughäfen, Einkaufszentren und Städten für die sichere und zuverlässige Zutritts- bzw. Zufahrtskontrolle von Personen und Fahrzeugen. SKIDATA legt großen Wert auf Lösungen, die intuitiv, einfach zu bedienen und sicher sind. Mit ganzheitlichen Konzepten trägt SKIDATA gezielt zur Leistungsoptimierung und Gewinnmaximierung der Kunden bei.

Dabei bietet SKIDATA für die zwei Geschäftsbereiche „Parking & Mobility“ und „Sports & Entertainment“ Gesamtlösungen aus einer Hand: Zutritts- und Besuchermanagement, Preisgestaltung, Kundenbindungs- und Verrechnungssysteme, Systemsteuerung, Überwachung und Wartung, Business-Intelligence-Lösungen sowie zusätzliche Services.

Die SKIDATA GmbH, Hauptsitz der SKIDATA-Gruppe, befindet sich in Grödig bei Salzburg, weitere Standorte befinden sich in Wals bei Salzburg und in Klagenfurt. In der SKIDATA GmbH sind die global arbeitenden Funktionen angesiedelt wie Vertriebsmanagement und Marketing, Forschung und Entwicklung, Einkauf und Materialwirtschaft, Prozessmanagement, Betreiben von IT und Business Applikationen, technischer Support für Projektabwicklung und Service, Mitarbeitertraining, Hosting von durch Kunden genutzten Internet-Applikationen und die Finanzfunktionen. Die Produktion ist ausgelagert, wird aber von SKIDATA gesteuert.

Die SKIDATA GmbH verkauft ihre Lösungen (Hardware, Software, Konsumgüter (Tickets) und Internetfunktionen) an sogenannte Marktorganisationen, das sind Tochtergesellschaften und externe Distributionspartner, die auf eigene Rechnung den operativen Vertrieb, die Projektumsetzungen und das Servicegeschäft vornehmen.

Tochterunternehmen (100%) befinden sich in Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Japan, Malaysia, Mexiko, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Schweden, der Schweiz, Tunesien, der Türkei und Uruguay. Des Weiteren ist SKIDATA an SKIDATA South Africa (PTY) Ltd (70%), SKIDATA Chile SpA (60%), APT-SKIDATA Ltd (26%, UK), SKIDATA Parking System Ltd (26%, Hongkong), SKIDATA IBERICA, S.L. (51%, Spanien), SKIDATA (India) Private Ltd. (49%, Indien), SJack GmbH (26%, Österreich), SwissPeak Experience SA (45%, Schweiz), SKIDATA Middle East LLC (49%, UAE) und Ski Performance AS (10%) beteiligt. Mit den genannten Tochterunternehmen und zahlreichen Partnern ist SKIDATA mittlerweile in über 100 Ländern präsent.

## **Gesellschafter**

Der bisherige Gesellschafter Kudelski S.A. kommunizierte Anfang 2024 die Entscheidung, die SKIDATA-Gruppe zu verkaufen. Nach einem intensiven Evaluierungsprozess übernahm im September 2024 die schwedische ASSA ABLOY AB 100% der Unternehmensanteile. Die ASSA ABLOY GRUPPE ist an der Stockholm Börse notiert und wird unter „ASSA B“ gehandelt. Weitere Informationen über die ASSA ABLOY-Gruppe sind unter [www.ASSAABLOY.com](http://www.ASSAABLOY.com) zu finden.

## **SKIDATAs Wachstumsstrategie: Expansion durch digitale Integration**

SKIDATA entwickelte sich von seiner traditionellen Rolle als Lieferant von Zutrittskontrollsystemen zu einem umfassenden Lösungsanbieter. Durch die Integration von Hardware, Software, Dienstleistungen und Partnerschaften mit Drittunternehmen ist SKIDATA für weitere Umsatzsteigerungen gut positioniert. Die Wachstumsstrategien des Unternehmens umfassen Abonnements für digitale Lösungen, kollaborative Nutzungsmodelle mit Partnern und ergebnisorientierte „Managed Services“.

Ein Eckpfeiler dieser Strategie ist die Integration mit angesehenen Partnern im E-Commerce. Die robuste Architektur der SKIDATA-Plattform ermöglicht eine nahtlose Integration von Drittanbietern und schafft dadurch vielfältige Einnahmequellen. Partnerschaften mit Branchenführern wie Google Pay, Apple Pay und Mastercard unterstreichen den gegenseitigen Nutzen: während SKIDATA sein Dienstleistungsangebot erweitert, profitieren die Partner von SKIDATAs Aufstellung in 100 Ländern.

Die bisherige Wachstumsstrategie wird zusätzlich unterstützt und ergänzt durch ASSA ABLOY. Als ein weltweit führender Anbieter von Zugangslösungen, spezialisiert auf Schlösser, Türen und Eingangsautomatisierung, bietet ASSA ABLOY umfangreiche Synergien, sowohl organisatorisch als auch im Produktportfolio.

## **Organisationstransformation für weiteres Wachstum**

Die im Vorjahr begonnene Transformation der Organisation wurde konsequent fortgesetzt. In Hinblick auf die Agilität in der heutigen dynamischen Branchenlandschaft priorisierte das Unternehmen schnelles Handeln gegenüber reiner Größe. Das Engagement galt der Steigerung seiner Flexibilität, der Schärfung des Fokus und der Verstärkung der Kundenorientierung, um verbesserte Besuchererlebnisse zu gewährleisten.

Die primären Ziele der Transformation waren:

- den strategischen Fokus auf vernetzte Lösungen zu verstärken,

- einen tieferen, kunden- und endnutzerzentrierten Ansatz zu pflegen,
- Partnerschaften und Kooperationen mit Drittanbietern zu intensivieren,
- Interne Synergien verstärken, um einen kohärenten, effizienten weltweiten Betrieb zu gewährleisten und
- Markttrends voraus zu sein und das Tempo zu bestimmen.

Ein zentraler Bestandteil dieser Transformation war die Integration verschiedener Einheiten unter einem Dach, ihre Ausrichtung an der Vision des Unternehmens und die Schaffung von zwei Kerngeschäftsbereichen: „Parking & Mobility“ und „Sports & Entertainment“. Dieser Schritt vereinfachte nicht nur SKIDATAs Angebote, sondern optimierte auch die Synergien über verschiedene Kundensegmente und Besuchererlebnisse hinweg.

Der Gesellschafterwechsel brachte mit sich, dass die bisher durch die KUDELSKI Gruppe gesteuerten Support-Funktionen (HR, Finance, IT / Business Applications und Legal) neu aufgestellt werden mussten („Carve-out“). Die Neuregelung der Prozesse wurde im Berichtszeitraum begonnen und soll im Folgejahr weitestgehend abgeschlossen sein.

Das ISO 9001:2015 Zertifikat betreffend SKIDATAs Managementsystem wurde erfolgreich bestätigt.

### **Geschäftsverlauf 2024**

SKIDATAs strategische Weiterentwicklung widmet sich intensiv der Umsetzung seiner visionären Zielsetzungen. Diese bestehen darin, den Zugang zu Einrichtungen und Dienstleistungen nicht nur zu ermöglichen, sondern zu einem herzlichen und einladenden Erlebnis zu gestalten. Dank einer klar definierten Ausrichtung konnte SKIDATA seine Position in allen bedienten Kundensegmenten und geografischen Märkten erfolgreich stärken.

Europa ist traditionell unsere stärkste Region und konnte in den letzten Jahren weiter ausgebaut werden. Die vor einigen Jahren eingeführte Unterteilung in die Subregionen Nord, Zentral (DACH und Osteuropa) sowie Süd hat sich im letzten Jahr als äußerst wirkungsvoll erwiesen. Sie ermöglicht eine noch gezieltere Ausrichtung auf die jeweiligen Markt- und Kundenbedürfnisse. Gleichzeitig haben die Marktorganisationen die Vorteile einer regionalen Fokussierung erkannt und erfolgreich genutzt. Ein 2024 gelaunchtes neues Zutrittskontrollgerät wurde in ausgewählten Skigebieten vor der Wintersaison als Zutrittssystem installiert und vom Markt als Symbol für Innovationskraft wahrgenommen.

In der potentialstärksten Region „Nordamerika“ konnte sich SKIDATA als ein führender Anbieter für digitale Zutritts- und Parklösungen erfolgreich behaupten. Die zunehmende Konsolidierung im Markt eröffnete strategische Chancen, die durch gezielte Partnerschaften und Integration Cloud-basierter Plattformen genutzt wurden. Mit klarem Fokus auf

Nutzerzentrierung, Skalierbarkeit und Sicherheit stärkt das Unternehmen seine Position in den Segmenten Urban Parking und Event-Lösungen und schafft die Grundlage für nachhaltiges Wachstum in einem dynamischen Wettbewerbsumfeld.

In den Wachstumsregionen in Asien, Australien, Naher und Mittlerer Osten, Afrika sowie Mittel- und Südamerika wurde die Marktpräsenz erfolgreich ausgebaut. In Australien, Japan und im arabischen Raum stärken Großprojekte unsere Position als Premiumanbieter für sichere und effiziente Zutrittslösungen.

Eine wesentliche Verbesserung der Rohmaterialmarge gegenüber 2023 überkompensierte den etwas geringeren Umsatz und höhere Personalkosten, was in einer Ergebnisverbesserung resultierte.

### **Forschung & Entwicklung**

Im Jahr 2024 wurden 6,6% des Umsatzes für Investitionen in Forschung und Entwicklungsprojekten aufgewendet. SKIDATA versteht die Investitionen in Forschung & Entwicklung sowie den nachhaltigen Fokus auf Qualität als Kernelemente des Wettbewerbsvorteils. Die Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Marken- und Patentrechte stellen für SKIDATA einen wesentlichen Teil der Erhöhung immaterieller Vermögenswerte dar.

Die Forschung und Entwicklung sind dabei in fachliche Bereiche aufgeteilt. Ein wesentlicher Teil der Ausgaben wird für die Definition, Entwicklung und Qualitätssicherung von Software zum Betrieb und zur Verwaltung von Zutritts- und Parkraumsystemen aufgewendet. Diese Systeme umfassen neben der Verwaltung von Zutrittsberechtigungen auch die Tarifierung, das Ticketing, die dezentrale Überwachung von Installationen sowie Systeme zur Datenanalyse und Berichtswesen. Diese werden sowohl klassisch in den Anlagen unserer Kunden lokal installiert als auch, dem Stand der Technik entsprechend, über das Internet als Dienst verwendbar angeboten.

Neben der Entwicklung von Software ist die Definition, Entwicklung und Qualifizierung von Geräten wie Schrankenanlagen, Drehkreuzen, automatischen Bezahlautomaten, Lesegeräten für verschiedenste Technologien und damit verbundene Anwendungen der zweite große Bereich der Forschung und Entwicklung bei SKIDATA. Die fachlichen Disziplinen dieser Entwicklungen reichen von Elektronikentwicklung bis hin zum Design und der Konstruktion der Geräte für die spezifischen Anwendungsfälle.

Systeme dieses grundsätzlichen Aufbaus werden in den großen Geschäftsfeldern von SKIDATA entsprechend dem vorherrschenden Anwendungsfall angepasst, angeboten und auch spezifisch auf diese Segmente optimiert, gewartet und weiterentwickelt. Die genannten

Segmente sind Parkraumbewirtschaftung, Verkauf- und Zutrittslösungen für den Wintersportbereich und Zutrittslösungen für den Stadien- und Vergnügungsbereich.

### **Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung spiegelt das Geschäftsmodell von SKIDATA wider. Aufgrund der ausgelagerten Produktion und des hohen Hardware-Anteils sind die Materialkosten der größte Kostenblock (49,9% des Umsatzes – 2023: 55,4%). Durch die hohe Personalintensität im Bereich Forschung und Entwicklung sind die Personalkosten der zweite, entscheidende Kostenfaktor (26,4% des Umsatzes – 2023: 23,4%). Die Umsatzrentabilität<sup>1</sup> beträgt 19,0% (2023: 8,0%).

### **Bilanz**

Im Jahr 2024 wurden keine Dividendenausschüttungen beschlossen. Es besteht keine Nettoverschuldung<sup>2</sup> (2023: 22,5 MEUR), da alle Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zurückbezahlt wurden. Das Nettoumlaufvermögen<sup>3</sup> weist einen Wert von 68,4 MEUR (2023: 42,9 MEUR) auf. Die Eigenkapitalquote<sup>4</sup> beträgt 83,0% (2023: 54,0%) und die Eigenkapitalrentabilität<sup>5</sup> 23,0% (2023: 9,6%).

### **Liquiditätsmanagement**

Nach der Übernahme durch ASSA ABLOY im September wurden alle externen Bankkredite vollständig zurückgezahlt, was unsere Bargeldstruktur vereinfachte und das Liquiditätsmanagement stärkte. Im Rahmen der neuen Konzernstruktur begannen wir vor Jahresende mit der Einrichtung neuer Bankkonten in wichtigen SKIDATA-Gesellschaften, um Cash-Pooling und konzerninternes Netting zu ermöglichen – in enger Abstimmung mit dem Konzern-Treasury in Schweden. Bis Ende 2025 sollen alle Einheiten einbezogen werden. In Ländern mit Einschränkungen für Netting erfolgen Zahlungen über lokale Banken, abgesichert durch ausreichende Liquidität des Treasury-Teams.

Unsere Steuer-Strategie fördert langfristiges Wachstum und kontrolliert Kosten zur Sicherung nachhaltiger Profitabilität. Die Nutzung von Verlustvorträgen basiert auf einer konservativen Fünfjahresplanung mit 5 % organischem Wachstum. Angesichts der aktuellen Entwicklung

---

<sup>1</sup> Umsatzrentabilität = Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatz

<sup>2</sup> Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital – Flüssige Mittel

<sup>3</sup> Nettoumlaufvermögen = Umlaufvermögen – kurzfristiges Fremdkapital

<sup>4</sup> Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Gesamtkapital

<sup>5</sup> Eigenkapitalrentabilität = Ergebnis vor Steuern / durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs- und Endbestand / 2)

sehen wir kein wesentliches Risiko für deren vollständige Nutzung, was unsere steuerliche Position und die latenten Steueransprüche stärkt.

## **Risikomanagement**

Die langjährige Erfahrung in der Branche sowie die bedeutende Marktstellung von SKIDATA ermöglichen es, Risiken schnell zu erkennen und richtig einzuschätzen. Zur Bewältigung von identifizierten Risiken werden bekannte Strategien, wie Risikosplitting durch Diversifikation oder Risikotransfer an Versicherungen angewandt. Risiken werden nur innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingegangen, wobei die Risiken im Verhältnis zum relevanten Gewinn analysiert werden.

Inhalte des Risikomanagements sind die regelmäßige Identifikation, die Bewertung, die kontinuierliche Überwachung und Steuerung von unternehmensrelevanten Risiken sowie die Weiterentwicklung der Risikobewältigungsstrategien nach der sogenannten PESTEL-Methode. Ziel ist es, ein gesamtheitliches und nachhaltiges Risikomanagementsystem laufend weiterzuentwickeln. Die Identifikation der Risiken erfolgt dabei durch Experten der Fachabteilungen in Zusammenarbeit mit „Controlling & Risikomanagement“ sowie externen Spezialisten. Dadurch werden eine adäquate methodische Herangehensweise sowie die Sicherstellung des nötigen Fachwissens gewährleistet.

Die Vertriebsstruktur ist weltweit geografisch stark diversifiziert, was zu einem natürlichen Ausgleich von Marktrisiken führt. Tochtergesellschaften auf allen Kontinenten verbreitern die Risikostreuung ebenso wie das breite weltweite Partnernetzwerk. Aufgrund des globalen Einkaufs und der damit verbundenen Risikostreuung besteht trotz möglicher währungsbedingter Einflüsse nur ein geringes Materialkostenrisiko, da bei punktuellen Erhöhungen auf andere Lieferanten zugegriffen wird. Stark fluktuierende Input-Faktoren spielen für SKIDATA keine Rolle.

Ausfallrisiken bei Kundenforderungen werden bei jedem Kunden einzeln bewertet und wenn nötig wird eine Wertberichtigung bei prognostizierter Nicht-Einbringlichkeit bilanziert. Daraus folgt, dass die aktivseitig ausgewiesenen Beträge das bewertete Bonitätsrisiko inkludieren. Historische Ergebnisse zeigen, dass nur ein geringes Ausfallrisiko vorhanden ist. Fremdwährungsrisiken bestehen aufgrund des Euros als dominante Geschäftswährung nur in begrenztem Umfang. Übersteigen jedoch andere Währungen einen relevanten Nettowert, werden diese gehedgt, wobei ein natürliches Hedging (cash-in und cash-out in derselben Währung) innerhalb der Gruppe so weit als möglich ausgenutzt wird. Zinsrisiken werden über die Verteilung von kurz- und langfristigen Verpflichtungen (inkl. eventueller Fixzinssätze) gesteuert.

Vorräte werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren erzielbaren Betrag bilanziert, womit hier erwartungsgemäße Preisrisiken abgedeckt sind. Risiken, welche aus Verträgen entstehen können, wird durch sorgfältige und umfangreiche Vertragsprüfung entgegengewirkt. Eventuelle rechtliche Risiken aufgrund von Klagen werden von Spezialisten eingeschätzt und entsprechend als Rückstellung bilanziert, sofern Ansatzkriterien vorhanden sind.

## **Mitarbeiter**

Als internationales Unternehmen arbeiten bei SKIDATA Menschen verschiedenster Nationalitäten und verschiedensten Alters zusammen. SKIDATA zeichnet sich durch eine offene, innovationsfreudige und vielfältige Kultur aus. Externe und interne Weiterbildungsmaßnahmen als auch vielfältige Versicherungs- und Sozialleistungen sowie eine markt- und leistungsgerechte Bezahlung machen SKIDATA zu einem beliebten Arbeitgeber, daher sind viele Mitarbeiter bereits seit Jahrzehnten im Unternehmen tätig.

SKIDATA betrachtet alle Aufwände im Bereich Humankapital als Wertsteigerung immaterieller Vermögenswerte, da die Ressourcen und Fähigkeiten der Mitarbeiter und damit auch des Unternehmens erweitert werden. Dies ermöglicht den Erhalt und Ausbau des nachhaltigen Wettbewerbsvorteils. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand 2024 betrug 414 (2023: 377).

## **Umweltbelange**

SKIDATA konzentriert sich auf Forschung & Entwicklung, Marketing & Sales sowie Service. Somit ist SKIDATA als Unternehmen selbst nur geringfügig potenziell umweltbelastenden Tätigkeiten ausgesetzt. SKIDATAs Firmenpolitik ist es, so umweltverträglich wie möglich zu arbeiten. Dies wird dadurch unterstrichen, dass auch unsere Produktionspartner großteils in geographischer Nähe von SKIDATA gelegen sind. Auch in der Produktentwicklung setzt sich dieses Bestreben fort – SKIDATA verwendet sofern möglich, umweltfreundliche und ressourcenschonende Materialien. Der Fokus auf Nachhaltigkeit lag im Jahr 2024 auf der Reduktion des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks. SKIDATA bietet u.a. seit mehr als 22 Jahren wiederverwendbare RFID-Tickets an – seit 2023 ist das gesamte Ticketportfolio „ClimatePartner“ zertifiziert. Die kontinuierlich voranschreitende Digitalisierung unseres Produktportfolios trägt zur Reduktion von Hardware bei. Unsere Bürogebäude verwenden ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien.

Durch die Realisierung von Parkraumlösungen moderner Verkehrskonzepte unterstützt SKIDATA eine ökologisch nachhaltige Mobilität. Die Integration von E-Ladesäulen in SKIDATAs Parkraumbewirtschaftungssystem bietet unseren Kunden die Möglichkeit E-Mobilität zu forcieren und rundet somit unsere Produktpalette ab. Die Einhaltung aller relevanten Richtlinien und Gesetze ist demnach selbstverständlich Mindestmaß und reflektiert

die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Unternehmensstrategie. SKIDATA ließ sich im Berichtszeitraum erstmals auch nach ISO 14001 (Umweltmanagement-Systeme) zertifizieren. Die erfolgreiche Zertifizierung ist das Ergebnis gezielter Maßnahmen und kontinuierlicher Weiterentwicklung des Umweltmanagementsystems bei SKIDATA.

### **Finanzinstrumente**

Im Jahr 2024 sind keine derivativen Finanzinstrumente im Sinn des § 243 Abs 3 Z 5 UGB am Bilanzstichtag zur Anwendung gekommen.

### **Ausblick**

Das erste Halbjahr 2025 verläuft in Summe erwartungsgemäß. Die Region „Europa“ entwickelt sich zurzeit besser als geplant.

Die Integration in die ASSA ABLOY Gruppe eröffnet neue Wachstumschancen. Gemeinsam mit Experten des neuen Gesellschafters optimieren wir Prozesse und nutzen z. B. Vorteile beim Einkauf, um die Profitabilität weiter zu steigern.

Grödig/Salzburg, am 15.09.2025

Die Geschäftsführung:



David Luken  
CEO



Ing. Michael Gradnitzer  
Managing Director



Ing. Robert Weiskopf  
CSO

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.